

Die Literarische Praxis.

(Gesamtausgabe der vereinigten Zeitschriften: „Das Recht der Feder“ — „Die Literarische Praxis“ — „Der Autor“.)

Fachzeitung und Offertenblatt für Journalisten, Schriftsteller, Illustratoren und Verleger

Offizielles Organ

(mit direkter Zustellung an jedes einzelne Mitglied)

des Deutschen Schriftstellerverbandes, des Deutschen Schriftstellerinnenbundes, des Deutschen Lehrer-Schriftstellerbundes, des Berliner Journalisten- und Schriftstellervereins (Urheberrecht), des Vereins Berliner Journalisten, des Leipziger Schriftstellerinnenvereins, des Württembergischen Journalisten- und Schriftstellervereins, des Vereins Thüringer Presse, des Journalisten- und Schriftstellervereins Nürnberg, des Vereins Münchener Berufsjournalisten, des Journalisten- und Schriftstellervereins zu Leipzig, der Leipziger Journalisten- und Schriftsteller-Krankenkasse, des Deutschen Journalisten-Vereins für die österreichischen Alpenländer u. d. d.

Verleger: Hans Heilmann, Berlin-Friedenau, Hauffstr. 3, Telephon: Amt Friedenau 3298.

Herausgeber und Redakteur: Walter Grosse, Berlin-Charlottenburg II, Leibnizstr. 97.

Schluß der Redaktion und Inseratenannahme: 2 Werktage vor dem Erscheinen.

Die „Lit. Praxis“ erscheint am 1., 11. und 21. jeden Monats und kann durch alle Postanstalten und Buchhandlungen oder direkt vom Verlage bezogen werden. — Das **Abonnement** kostet für Deutschland sowie Österreich und Luxemburg M. 2.—, für das übrige Ausland M. 2,25 vierteljährlich im voraus. — **Inserate** werden zum Normalpreis von 30 Pf. für die 4 gespaltene Petitzeile berechnet (bei mehrmaliger Aufgabe nach Rabattskala); **Stellengesuche** und **Arbeitsofferten** von Schriftstellern, wenn beim Verlag aufgegeben, mit 10 Pf., wenn beim Vermittler aufgegeben, mit 15 Pf. pro Zeile; **Beilagen** mit M. 7,50 pro Tausend.

9. Jahrg.

Friedenau-Berlin, den 1. Juni 1908

Nr. 16.

Der nächste

Autorenwahlzettel

in seiner verbesserten Form als
Literarische Offertenliste
erscheint

am 17. Juni.

Gehet an ca. 4500 Verleger und an
ca. 1500 Zeitungen des deutschen
Sprachgebiets.

Schluß der Inseratenannahme
Sonntag, den 14. Juni.

Behörden und Presse.

In humorvoller Art haben die Tageszeitungen über jene köstliche Episode berichtet, die sich in München abgepielt hat. Die Münchner Polizeidirektion hatte bei der Staatsanwaltschaft Anzeige gegen den Redakteur einer Wochenschrift erstattet, der sich durch Aufnahme von gewissen Inseraten eines Sittlichkeitsvergehens schuldig gemacht habe. Der Redakteur zeigte darauf die königliche Polizeidirektion an, weil die gleichen Annoncen in einem unter Verantwortung dieser Behörde herausgegebenen Adressbuche erschienen seien. Die Staatsanwaltschaft entschied, daß weder bei der Polizeidirektion noch bei dem Redakteur ein Sittlichkeitsvergehen vorliege, und stellte das Verfahren gegen Beide ein.

Vor Kurzem ist, wie wir erwähnten, der Schriftsteller Kurt Münzer vom Landgericht II in Berlin zu 100 Mark Geldstrafe verurteilt worden, da in den von ihm verfaßten Theaterstücken „Unzüchtigkeiten“ enthalten sein sollten. Der junge Assessor, der die Anklage vertrat und bald darauf in einen anderen Wirkungs-

kreis versetzt worden ist, hatte 6 Monate Gefängnis, 3 Jahre Ehrverlust und Stellung unter Polizeiaufsicht beantragt (vergl. den Bericht in Nr. 15 der „Lit. Praxis“). Vielleicht hätten sich die Mitglieder des Gerichtshofes vor der Verurteilung dazu entschließen sollen, einmal eine Anzahl von Berliner Theatern und Chantants aufzusuchen und dort festzustellen, wie die dramatischen Werke, die Vorträge und Brettelgesänge beschaffen sind, die von den Polizeizensoren als nicht anstößig angesehen worden sind. „Es ist alles da!“ würden die Richter sicherlich ausgerufen haben; selbst ganze „Etablissements“ mit den schönsten Chambres séparées und aufgeschlagenen Betten im Hintergrunde hätten die Herren auf größeren Bühnen betrachtet und sehr eingehende Studien über die Vorkommnisse in Hochzeitsnächten machen können. Auch die Tingeltangel würden ihnen ein Material geliefert haben, das ohne Zweifel „interessant“ ist, wo man es auch nur packt. Das Resultat einer solchen Informationsreise hätte nach unserer Meinung eine Freisprechung des Autors oder eine Verurteilung des Verhaltens des Schriftstellers und der Polizeizensoren sein müssen.

Aber leider wird das gleiche Maß nur selten gegenüber den Behörden und der Presse angewendet, denn die Richter sind mit manchen Verhältnissen nicht vertraut, über die unter unseren Kollegen nicht erst diskutiert zu werden braucht. Mißgriffe von Redakteuren und Schriftstellern werden auf das Strengste beurteilt, Mißgriffe von Behörden gar oft als unvermeidlich hingestellt.

In Karlsruhe hat man einen Redakteur, der als ein hervorragender Journalist und als ein Ehrenmann bekannt ist, zu **einem Jahre Gefängnis**

verurteilt, weil er unrichtige Angaben über das vielgenannte Fräulein Olga Molitor verbreitet hat. In der von Chefredakteur Albert Herzog geleiteten „Badischen Presse“ war angedeutet worden, es werde

mit der Möglichkeit gerechnet, daß Fräulein Molitor zu ihrem Schwager Frau nähere Beziehungen unterhalten und der Ermordung ihrer Mutter nicht ferngestanden habe. Da die Klägerin unter ihrem Eid ausgesagt hatte, sie sei an der Bluttat auch nicht als Mitwisserin beteiligt, erblickte der Gerichtshof in den Mitteilungen zugleich den Vorwurf des Meineids und erkannte nach dem Antrage des Staatsanwalts auf eine Strafe, wie sie zumeist nur gegen gemeine Verbrecher ausgesprochen wird.

Der Inhalt der in der „Badischen Presse“, wie in anderen Blättern — darunter sehr angesehenen Zeitungen — wiedergegebenen Angaben war unwahr. Nun gut. Haben sich indessen die Behörden noch nie geirrt, wenn sie eine Straftat aufzuklären suchten, fassen sie nicht oft einen Unschuldigen, sind es nicht sie selbst, die mitunter auch über die Urheber von Mordtaten unrichtige Meldungen in den Zeitungen veröffentlichen lassen?

Nur ein Beispiel aus der allerletzten Zeit: In der Nähe von Berlin wird auf einer Chaussee ein

Raubmordversuch

verübt. Die Berliner Polizeibehörde veranlaßt, durch Vermittelung des Wolff'schen Telegraphischen Bureaus, in zahlreichen Zeitungen das Erscheinen einer redaktionellen Notiz, nach welcher ein, mit vollem Namen, Geburtstag, Geburtsort u. genau bezeichneter Ingenieur der mutmaßliche Täter sei. Schon am nächsten Tage wird die Nachricht von der Polizei widerrufen. Der Ingenieur, dessen Aufenthalt inzwischen ermittelt worden war, habe sich von jedem Verdacht reinigen können; wahrscheinlich sei der Mann, der den Raubmordversuch begangen hat, ein Chauffeur, der die Legitimationspapiere des Ingenieurs gestohlen habe. Aber auch der Chauffeur, der in der gleichen Weise öffentlich bloßgestellt wurde wie der Ingenieur, konnte nachweisen, daß die Beschuldigung haltlos war.